



**MINT-Technikum – Kreisweit in Verl e.V.**  
**Beitragsordnung in der Fassung vom 22.07.2013**

Die Gründungsversammlung des Vereins MINT-Technikum - Kreisweit in Verl e.V. hat in ihrer Sitzung am 22.07.2013 die folgende Beitragsordnung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

**§ 2 Höhe und Fälligkeit**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für Unternehmen gliedert sich wie folgt:
  - a) bis 1,0 Millionen Euro Umsatz = 150 €/Jahr
  - b) zwischen 1,0 und 2,5 Millionen Euro Umsatz = 300€/Jahr
  - c) zwischen 2,5 und 5 Millionen Euro Umsatz = 500 €/Jahr
  - d) über 5,0 Millionen Euro Umsatz = 1000 €/Jahr
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Verbände und Vereine beträgt 250 €/Jahr.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für Anstalten öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften beträgt 300 €/Jahr.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für Kreditinstitute beträgt 500 €/Jahr.
- (5) Einrichtungen ohne Erwerbscharakter zahlen einen Beitrag von 150 €/Jahr.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen richtet sich nach eigenem Ermessen, mindestens 20 €/Jahr.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag für alle Personen bis zu dem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden beträgt 10 €/ Jahr
- (8) Der Mitgliedsbeitrag für Familien beträgt 30 €/ Jahr.
- (9) Der Familienbeitrag wird für Eltern und ihre minderjährigen Kinder gewährt, die in einem Haushalt leben und deren Beiträge von einem Konto abgebucht werden. Er kommt auch in Ansatz für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, aber gemeinsame Kinder haben sowie für den Ehepartner eines Mitglieds, der aber nicht Elternteil (sondern nur Stiefelternteil) der Kinder ist.
- (10) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (11) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen, ohne dass sich hieraus ein Präjudiz für andere Einzelfälle ergäbe.

**§ 3 Zahlungsweise**

- (1) Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe bis zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres auf eines der Vereinskonto einzuzahlen.
- (2) Erfolgt der Vereinsbeitritt während des Kalenderjahres, ist der jeweilige Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe innerhalb eines Monats nach Vereinsbeitritt auf eines der Vereinskonto einzuzahlen.